

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 31. August 1953

Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
20.8.53	Verordnung über die Verbesserung der Ermittlung von Materialverbrauchsnormen ..	941
20. 8. 53	Verordnung über die Umbildung der Vertretungen des Handwerks	942
20. 8. 53	Verordnung über die Änderung der Stellung des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“	944
20. 8. 53	Verordnung über die Bildung eines Seefahrtsamtes	944
20. 8. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung eines Seefahrtsamtes — An- und Abmusterung von Seeleuten	945
12. 8. 53	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes	952

HBEG3

Verordnung über die Verbesserung der Ermittlung von Materialverbrauchsnormen.

Vom 20. August 1953

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die restlose Ausnutzung und sparsamste Verwendung aller Rohstoffe und Materialien. Unter Mitwirkung aller Werktätigen ist eine gründliche Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der systematischen Materialverbrauchskontrolle notwendig.

Weiter ist es erforderlich, auf wissenschaftlicher Grundlage organisierte Maßnahmen zur Materialeinsparung zu treffen. Dazu sind die Materialverbrauchsnormen eine unerläßliche Voraussetzung.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1
1. Die Minister, Staatssekretäre und Vorsitzenden der Räte der Bezirke tragen die Verantwortung für die Aufstellung und Weiterentwicklung von Materialverbrauchsnormen in den ihnen unterstellten volkseigenen und diesen gleichgestellten Betrieben, Verwaltungen und Hauptverwaltungen.

2. Die Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen haben die Aufgabe, die organisatorischen und methodischen Voraussetzungen für die Entwicklung und Anwendung der Materialverbrauchsnormen zu schaffen und den Erfahrungsaustausch über die fortschrittlichsten Materialverbrauchsnormen zu organisieren.

§ 2
1. Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind verantwortlich für die Aufstellung, Entwicklung und Bestätigung der Materialverbrauchsnormen des Betriebes.

2. Grundlagen der Materialverbrauchsnormen je Fertigerzeugnis sind die Teilnormen, die am Arbeitsplatz in der betreffenden Betriebsabteilung entwickelt werden.

3. Die Prüfung und Bestätigung der Teilnormen erfolgt durch ein von dem Betriebsleiter zu bildendes Kollektiv von Aktivisten und Neuerern des jeweiligen Arbeitsgebietes sowie von Meistern, Technikern, Ingenieuren und Konstrukteuren.
4. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, die Zusammensetzung dieses Kollektivs beweglich zu halten, um den jeweils besonderen Bedingungen der Produktion Rechnung zu tragen.
5. Die Zusammensetzung der durch die Kollektivs bestätigten Teilnormen zur Materialverbrauchsnorm je Fertigerzeugnis erfolgt durch die Abteilung Materialversorgung des Betriebes.
6. Die bestätigten Materialverbrauchsnormen je Fertigerzeugnis sind in die Materialverbrauchsnormen-Kataloge des Betriebes zu übertragen.
7. Eine besondere Regelung für die Bauindustrie erfolgt in Durchführungsbestimmungen.

§ 3
1. Die Leiter der Hauptverwaltungen bzw. Staatssekretäre (bei denen keine Hauptverwaltungen bestehen) und Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise legen diejenigen Fertigerzeugnisse fest, für die sie sich die Bestätigung der Materialverbrauchsnormen der einzelnen Betriebe vorbehalten.

2. Die Leiter der Hauptverwaltungen bzw. Staatssekretäre und Vorsitzenden der Räte der Bezirke bilden Kollektivs, deren Zusammensetzung und Qualifikation sie befähigen, Normen je Fertigerzeugnis der Betriebe zu prüfen.

3. Die Bestätigung der von den Kollektivs geprüften Materialverbrauchsnormen je Fertigerzeugnis erfolgt durch den Leiter der Abteilung Materialversorgung der Hauptverwaltung bzw. des Staatssekretariates und bei den Räten der Bezirke und Kreise durch den Vorsitzenden der Plankommission.

§ 4
Das Staatliche Komitee für Materialversorgung ist befugt, sich die Bestätigung einzelner volkswirtschaftlich wichtiger Materialverbrauchsnormen vorzubehalten*